

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS PLUS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG
IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027

INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG
UND WACHSTUM

ARBEITSHILFE ZUR REGIONALEN
ESF-PLUS-FÖRDERUNG



Chancen fördern

Chancen fördern



Chancen fördern

Chancen fördern

Chancen fördern

Chancen fördern



Chancen fördern



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Inhalt

1.	Der regionale ESF Plus in Baden-Württemberg 2021-2027	2
2.	Über diese Arbeitshilfe	3
3.	Die Arbeitsschritte zur Steuerung des regionalen ESF Plus	3
3.1	Analyse der Ausgangslage und Ermittlung des Handlungsbedarfs.....	3
3.1.1	Ausgangsanalyse zu Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen.....	4
3.1.2	Ausgangsanalyse zu Förderlinien für benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen.....	5
3.1.3	Bewertung der Ergebnisse und Ermittlung des Handlungsbedarfs	5
3.2	Festlegung von Zielgruppen, Zielen und Maßnahmen	5
3.3	Erstellung des Strategiepapiers und des regionalen Wettbewerbsaufrufes	8
3.4	Antragsbewertung im Rankingverfahren.....	9
3.5	Projektbegleitung und Ergebnissicherung	11
4.	Toolboxes zur regionalen ESF Plus-Förderung.....	13

Stand: Mai 2023

1. Der regionale ESF Plus in Baden-Württemberg 2021-2027

Der ESF Plus startet die Umsetzung der neuen Förderperiode zum 1. Januar 2022.

Die regionalisierte Verfolgung einzelner spezifischer Ziele ist auch in der Förderperiode 2021-2027 ein wichtiges Strukturelement des ESF Plus in Baden-Württemberg. Regionalen Herausforderungen soll auch künftig mit regional strategischen ESF-Interventionen begegnet werden. In der Förderperiode 2021-2027 soll ein noch stärkerer Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der COVID-19-Pandemie auch in der regionalen Förderung eine noch größere Bedeutung erlangt. Wie bisher erfolgt die Steuerung und Umsetzung über die regionalen ESF-Arbeitskreise. Die Arbeitskreise können mit einem ihnen zur Verfügung gestellten jährlichen Mittelbudget regionale Projekte für Zielgruppen, die im ESF Plus-Programm für Baden-Württemberg beschrieben sind, für eine Förderung auswählen.

Dadurch werden Maßnahmen in der Prioritätsachse A verfolgt und der Prioritätsachse B im Rahmen der „sozialen Innovation“ (Umsetzung ist ab 2025 vorgesehen): soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut mit dem spezifischen Ziel h): „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“. Der regionale ESF Plus fokussiert dabei auf:

- a) Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen; auch kann es sich um rechtsübergreifende Fördermaßnahmen des SGB II, SGB IX und SGB XII handeln. Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.
- b) Förderlinien für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.

Angesichts des im Vergleich zu zurückliegenden ESF-Förderperioden reduzierten Gesamtbudgets und der Deckelung der ESF-Interventionsmittel auf 40 Prozent des Gesamtfördervolumens ist eine Konzentration der Mittel und eine starke Ergebnisorientierung durch eine stringente regionale Steuerung notwendig.

Vor diesem Hintergrund sind die ESF Plus-Interventionen im Rahmen einer regionalen ESF Plus-Strategie in einen Gesamtzusammenhang der vorhandenen arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischen Strategien in der Region zu setzen. Dies betrifft sowohl die Förderlinien in dem spezifischen Ziel als auch die Verfolgung der ESF Plus-Querschnittsziele zur Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität, aber auch im Hinblick auf transnationale Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist die Beachtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹ grundlegende Voraussetzung.

¹ Siehe [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#)

2. Über diese Arbeitshilfe

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Sie als verantwortliche Mitglieder der regionalen Arbeitskreise zum einen bei der wirksamen und transparenten Planung Ihrer regionalen ESF Plus-Strategie unterstützen. Zum anderen stellen wir Ihnen hiermit auch Instrumente für die Steuerung und Begleitung der Umsetzung Ihrer Strategie zur Verfügung.

Im Sinne einer Methodenanleitung werden für die einzelnen Arbeitsschritte praxisorientierte Verfahren, Zusatzinformationen, Checklisten und Beispiele dargestellt, um einen für alle Mitglieder der ESF-Arbeitskreise transparenten und nachvollziehbaren Umsetzungsprozess zu ermöglichen. Die Arbeitshilfe orientiert sich dabei an dem im Folgenden dargestellten 5-Schritte-Steuerungsmodell.

3. Die Arbeitsschritte zur Steuerung des regionalen ESF Plus

Die folgend beschriebenen Prozessschritte ergeben sich aus dem Vertrag über die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit des regionalen Arbeitskreises im Rahmen des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Stadt- oder Landkreis.



Bei der Umsetzung der einzelnen Prozessschritte sind auch die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung i.S.d. Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Hierzu liegt aus der vergangenen Förderperiode ein Kompendium mit Berichten und Materialien der Querschnittsberatung vor.

3.1 Analyse der Ausgangslage und Ermittlung des Handlungsbedarfs

Der regionalen ESF Plus-Strategie soll eine Analyse der regionalen Ausgangssituation bezogen auf die durch den regionalen ESF Plus adressierten Zielgruppen (s. Ziffer 1) zugrunde liegen. Dies sind

- Arbeitsmarkt- und Sozialhilfedaten im Hinblick auf die unter a) genannten Zielgruppen, die von Langzeitarbeitslosigkeit/Langzeitleistungsbezug betroffen sind und besondere/multiple Vermittlungshemmnisse haben.
- Daten und Analysen am (begleiteten) Übergang von Schule zu Beruf im Hinblick auf Schüler*innen mit drohendem Schulversagen oder Schulabbruch bzw. marginalisierte junge Menschen.

Dabei konzentriert sich die Analyse auf die in dem spezifischen Ziel h) festgelegten Förderziele und Zielgruppen. Besonders wichtig ist eine möglichst enge Abstimmung mit dem Arbeitsmarktprogramm des örtlichen Jobcenters. Zudem sollte auch das Expert*innenwissen weiterer Arbeitskreismitglieder für die Analyse der Ausgangslage genutzt werden. Die erforderlichen Rohdaten und Ausgangsanalysen für die regionale Ausgangsbeschreibung werden von den jeweils zuständigen institutionellen Mitgliedern des regionalen Arbeitskreises (SGB II = Jobcenter, SGB III Leistungen der Arbeitsagentur, SGB XII = Sozial- und Jugendamt, SGB IX und Teilhabestärkungsgesetz = Integrationsamt, Schulabgangsanalysen = Schulamt) ermittelt und zur Erstellung der regionalen Arbeitsmarktstrategie eingespeist.

Die regionale ESF Plus-Strategie ist in einen Gesamtzusammenhang mit den vorhandenen arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischen Strategien in der Region zu setzen. Hierzu sollen neben der Analyse der bestehenden Regelförderinstrumente der verschiedenen Rechtskreise auch regionale Förderinstrumente berücksichtigt werden, wie sie beispielsweise durch Programme des ESF Plus des Bundes kofinanziert werden.

Die Analyse sollte vier bis sechs Wochen vor der eigentlichen Strategiesitzung unter Beteiligung der relevanten Akteur*innen beispielsweise aus der Arbeits- und Schulverwaltung sowie den sozialen Diensten und der Jugendhilfe erstellt werden. Mindestens eine Woche vor der Sitzung sollte ein Entwurf des Strategiepapiers fertiggestellt und an die Mitglieder des regionalen ESF-Arbeitskreises versandt werden.

3.1.1 Ausgangsanalyse zu Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen

Die Beschreibung der Ausgangssituation erfolgt auf Basis einer Analyse sowohl der regionalen Arbeitsmarktdaten als auch der vorhandenen Förderinstrumente in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen. Beide Untersuchungen sollen sich auf die im Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg benannten Zielgruppen und Förderziele konzentrieren.

Für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen mit Vermittlungshemmnissen sind zentrale Indikatoren neben den soziodemografischen Kernmerkmalen etwa die berufliche Ausbildung, der Langzeitleistungsbezug, die Haushaltssituation, Daten zu sozialer Exklusion/Armutgefährdung, aber auch die Nachfrageseite auf dem regionalen Arbeitsmarkt. In der datenbasierten Ausgangsbeschreibung sind dabei sowohl strukturelle (langfristige) Trends als auch aktuelle Entwicklungen – etwa durch Vergleich mit Vorjahreswerten – zu berücksichtigen.

Zur Analyse der in den Stadt- und Landkreisen vorhandenen Förderinstrumente bezogen auf die Zielgruppe sollten zudem die Regelinstrumente des SGB II und SGB III in einer thematisch aggregierten Form dargestellt werden. Um parallele Projektförderungen im regionalen ESF Plus zu vermeiden, sollen im Rahmen der Analyse aber auch Vorhaben erfasst werden, die durch andere Programme – etwa des Bundes oder aus dem Bundes-ESF Plus – finanziert werden. Dies können etwa die Vertreter*innen der Arbeitsverwaltung im regionalen ESF-Arbeitskreis beisteuern. Ein mögliches Erhebungsinstrument hierfür ist der Fragebogen im Anhang (siehe [Toolbox 1](#)).



3.1.2 Ausgangsanalyse zu Förderlinien für benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen

Mit den Maßnahmen in diesen Förderlinien sollen Zielgruppen erreicht werden, die sich nur schwer anhand vorhandener Statistiken beschreiben lassen. Einer der wenigen statistisch verfügbaren Indikatoren für diese Zielgruppe ist die Zahl der Schulabgänger*innen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, hier insbesondere die Darstellung der Abgänger*innen ohne Hauptschulabschluss nach Geschlecht und Herkunft.

Weitere Informationen können vorhandene Daten der Förderinstrumente aus den Rechtskreisen des SGB II (insb. § 16 h SGB II) und des SGB VIII (insb. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII) und der Schulsozialarbeit liefern. Wenn möglich, sind Akteure z.B. aus Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit, allgemeine soziale Dienste (ASD), Hilfen zur Erziehung SGB VIII sowie Jugendberufshilfe einzubeziehen. Zur Erfassung der Ausgangslage in diesen Förderlinien bedarf es ggf. eigenständiger regionaler Recherchen bei schulischen Einrichtungen oder sozialen Diensten, insbesondere:

- Träger der Leistungen der Schulsozialarbeit und der mobilen Jugendarbeit;
- Träger von Leistungen am Übergangssystem: Vorbereitungsjahr Arbeit/Beruf (VAB, VABO), Berufseinstiegsjahr (BEJ), Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual).

Es bietet sich an, im Rahmen dieser Recherchen einen Fragebogen (siehe [Toolbox 2](#)) einzusetzen, mit dem das vorhandene Wissen über die Zielgruppe, über bestehende Förderangebote und Förderbedarfe erfasst werden kann.



3.1.3 Bewertung der Ergebnisse und Ermittlung des Handlungsbedarfs

Während die Daten- und Informationsaufbereitung hauptsächlich in der Verantwortung der AK-Geschäftsstelle und der hierfür beauftragten/adressierten Vertreter*innen der zuständigen Verwaltungen liegt, sind alle Mitglieder des regionalen ESF-Arbeitskreises nun aufgefordert, die Erhebungsergebnisse zu bewerten und den regionalen Handlungsbedarf in den beiden Förderlinien festzulegen.

Diese Diskussion findet im Rahmen der Strategiesitzung statt, auf die sich alle Mitglieder entsprechend der anhand gegebenen Unterlagen vorbereiten. Es bietet sich an, die Kerndaten in der Diskussion zu präsentieren. Der sich aus den Analysen ergebene Handlungsbedarf kann bereits in Grundzügen vorbereitet werden, wichtig ist jedoch das gemeinsame Verständnis des gesamten Arbeitskreises hierzu.

Insbesondere für die Förderlinien mit der Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen kann es sinnvoll sein, die Konkretisierung des Handlungsbedarfs mittels eines Kurzberichtes über die Arbeit des örtlichen Beirats SGB II zu ergänzen.

3.2 Festlegung von Zielgruppen, Zielen und Maßnahmen

Nachdem der Handlungsbedarf im Arbeitskreis ermittelt wurde, gilt es nun, die mit den regionalen ESF Plus-Förderlinien zu erreichenden Ziele anhand der Zielgruppenauswahl und der Bestimmung der Teilziele und möglichen Maßnahmen zu konkretisieren.

Die zu fördernden (Teil-)Zielgruppen sind dabei klar zu definieren und möglichst auch zahlenmäßig festzulegen. Darüber hinaus kann der Arbeitskreis auch Aussagen zur Ausgestaltung der zu fördernden Maßnahmen treffen und einzelne Bausteine von Maßnahmen sowie deren zeitlichen Rahmen von ein oder zwei Jahren vorgeben. Die zentralen Fragen sind an dieser Stelle:

- Welche Zielgruppen sollen in den spezifischen Zielen im Einzelnen gefördert werden?
- Welche (Teil-) Ziele sollen bei den ausgewählten Zielgruppen verfolgt werden?

- Welche (beispielhaften) Maßnahmen sollen gefördert werden?

Anforderungen an künftige Projekte sollten a) realistisch sein und b) einen messbaren Mehrwert des ESF Plus bezogen auf die Zielgruppen, besondere Zugangswege und/oder besondere Instrumente und Methoden beinhalten.

Dem ESF-Arbeitskreis steht es dabei frei, ob er die Zielgruppen hinsichtlich spezifischer Benachteiligungsmerkmale konkretisiert oder ob er die Eingrenzung im Rahmen der Zielgruppendefinition im Programm eher weit fasst. Gleiches gilt für mögliche Maßnahmen und Ansätze, die zur Erreichung der strategischen Zielsetzungen zum Einsatz kommen können.

Der regionale Arbeitskreis ist aber gehalten, die von der ESF-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Programmerstellung vorgegebenen Zielgrößen bezogen auf erreichte Teilnehmende (Outputindikator) und die Zielerreichung (Ergebnisindikator) mit den ausgeschriebenen Maßnahmen zu verfolgen. Bei Bedarf kann der regionale Arbeitskreis weitere regionalspezifische Indikatoren festlegen.

Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen	
Zielgruppe	Ziele und Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen. • Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder weitere marginalisierte Bevölkerungsgruppen, ältere Leistungsbeziehende, aber auch Menschen mit Behinderung. • Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen. • Besondere Berücksichtigung von Frauen, hier insbesondere (Allein)erziehenden, sowie von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund. 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Arbeitsfähigkeit über Zwischenschritte der sozialen Inklusion, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung. • Beratungsangebote, Aufschließen von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen. • Ermöglichung von rechtskreisübergreifenden Fördermaßnahmen (SGB II, SGB IX und SGB XII). • Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen. • Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern und an den Arbeitsmarkt heranführen.

Förderlinien für benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen	
Zielgruppe	Ziele und Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung ist auf junge Menschen – in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren – ausgerichtet. Hierunter insbesondere: • Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist. • Marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht erreicht werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle und ggf. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung • Maßnahmen analog § 13 SGB VIII bzw. § 16h SGB II in Abgrenzung bzw. im Anschluss an Angebote der mobilen Jugendarbeit /Streetwork oder der Schulsozialarbeit • Maßnahmen zur Berufsorientierung im Rahmen des § 48 SGB III • Begleitung im Rahmen von AVdual • Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. • Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf.

Bei der Diskussion um relevante Zielgruppen müssen auch die Querschnittsziele des ESF Plus (Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (u.a. Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention), Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität sowie ggf. Transnationalität) sowie die Einhaltung der Charta der Grundrechte.

Querschnittsziele	
Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter sollen geplante Maßnahmen vor allem berücksichtigen, dass Frauen gerade unter den langfristig in Arbeitslosigkeit verharrenden und von Armut bedrohten Personengruppen in besonderem Maße vertreten sind. Daher sollen auch spezifische Förderansätze für Frauen, Männer und nicht-binäre Menschen erprobt werden, um ihre soziale Teilhabe und ihre Integrationschancen zu verbessern. • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bedeuten in diesem spezifischen Ziel vor allem eine nochmalige Konzentration dieser Förderansätze auf jene Personengruppen, die in erhöhtem Maße von sozialer Exklusion bedroht sind, wie z.B. Menschen mit Fluchthintergrund, Menschen ausländischer Herkunft aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie Menschen mit Behinderung. • Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität wird in diesem spezifischen Ziel insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der sozialen Stabilisierung und der Alltagsstrukturierung in Form von praxisnahen Themen wie Energiesparen oder sparsamer Umgang mit Ressourcen eine Rolle spielen.
Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Gerade bei der problembehafteten und oft schwer erreichbaren Zielgruppe ist eine geschlechtersensible Ausrichtung der Förderung von besonderer Bedeutung. Angesichts der hohen Relevanz von geschlechterstereotypen Orientierungen der Zielgruppe können in diesem Förderziel auch geschlechterspezifische Konzepte zum Einsatz kommen. • Durch die Fokussierung auf bildungsferne und z.T. gesellschaftlich marginalisierte junge Menschen, darunter insbesondere solche mit Migrationshintergrund, leistet die Förderung in diesem Förderziel einen besonderen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. • Es geht darum, Themen der Nachhaltigkeit i.S.d. Klima- und Umweltschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität bei dieser Zielgruppe in das Maßnahmeangebot zu integrieren, etwa im Rahmen naturnaher erlebnispädagogischer Module. Der expandierende Markt für Green Jobs kann zudem für Teilnehmende an den geförderten Maßnahmen Berufsperspektiven auf unterschiedlichen Qualifikationsebenen bieten.

3.3 Erstellung des Strategiepapiers und des regionalen Wettbewerbsaufrufes

Wenn im Rahmen der vorbereitenden Datenrecherche und der Diskussion in der Strategieszitzung die Ausgangslage beschrieben, der Handlungsbedarf definiert und die Zielgruppen, Ziele und Maßnahmen aufgenommen sind, kann das regionale Strategiepapier finalisiert werden. Dies sollte in einer kurzen und prägnanten Form geschehen, sodass die ESF Plus-Strategie des Arbeitskreises auch für Dritte nachvollziehbar ist. Die Entwicklungsschritte sollen plausibel miteinander verknüpft sein. Die [Toolbox 3](#) gibt einen Überblick über die wesentlichen Themenpunkte des Strategiepapiers, die [Toolbox 4](#) bietet mögliche Textbausteine für die Berücksichtigung der Querschnittsziele und der grundlegenden Voraussetzungen.



Das ESF Plus-Strategiepapier wird im Rahmen des Förderaufrufes veröffentlicht. Die Ausschreibung muss für alle Interessierten publik gemacht werden. Der Ausschreibungstext sollte als eigenständiges Dokument alle wesentlichen Inhalte der regionalen Strategie übernehmen, oder auf das Strategiepapier im Sinne einer mitgeltenden Unterlage konkret Bezug nehmen. Darüber hinaus

muss er alle relevanten Förderinformationen enthalten. Eine Formulierungshilfe für Texte des Förderauftrages ist in [Toolbox 5](#) vorgestellt.



Außerplanmäßige Projektaufträge sind der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Aufruf im Internet veröffentlicht wird oder Antragstellende darüber informiert werden. Außerplanmäßig sind Projektaufträge, die außerhalb der von der Verwaltungsbehörde (VB) festgelegten Zeiträume wie unter Nr. 3.4 beschrieben veröffentlicht werden sollen. Werden sie nicht zuvor von der Verwaltungsbehörde genehmigt, sind die entsprechenden Anträge unzulässig. Eine Antragstellung ist nur über das ELAN-Formular zulässig. Die L-Bank muss unzulässige Anträge ablehnen.

3.4 Antragsbewertung im Rankingverfahren

Die Antragstellenden reichen ihre regionalen Förderanträge bei der L-Bank ein. Antragsfrist ist der 31.05. des jeweiligen Jahres. Die L-Bank ordnet alle Anträge den jeweiligen Arbeitskreisen zu und leitet sie an die entsprechende Geschäftsstelle weiter. Die Geschäftsstelle des jeweiligen ESF-Arbeitskreises prüft zunächst alle eingereichten Anträge daraufhin, ob sie die formalen Bewilligungskriterien erfüllen. Dafür ist der Projektbogen „Vorprüfung des regional eingereichten Projektantrags durch die Geschäftsstelle des zuständigen ESF-Arbeitskreises“ (Download unter www.esf-bw.de) zu nutzen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt dann im Rahmen eines Rankingverfahrens durch die stimmberechtigten Mitglieder. Grundlage der Bewertung sind die Übereinstimmung mit der ESF Plus-Strategie und die landeseinheitlichen Auswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027 - Download unter www.esf-bw.de).

Das Rankingverfahren muss ab dem Jahr 2023 bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres abgeschlossen sein. Hintergrund ist, dass aktive Bundesmittel der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Kofinanzierung im ESF vom Regionalen Einkaufszentrum der BA (REZ) in einem Vergabeverfahren vergeben werden. Für diesen Prozess ist genügend Zeit einzuplanen.

Die Arbeitskreismitglieder erhalten rechtzeitig vor der Rankingsitzung alle geprüften Anträge (anonymisiert bezogen auf das vorgesehene Personal des Antragstellers) über die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises. Am Bewertungsverfahren beteiligen sich nur stimmberechtigte Mitglieder des ESF-Arbeitskreises.

Die Bewertung erfolgt auf Basis des vorliegenden Antrages. Der Arbeitskreis kann dem antragstellenden Projektträger auch die Gelegenheit zur mündlichen Präsentation einräumen. Die Präsentation pro Träger sollte auf 10 bis 15 Minuten begrenzt sein und die in [Toolbox 6](#) vorgeschlagenen Themen beinhalten. Anschließend sollte noch Zeit für Nachfragen bleiben. Nach den Präsentationen ist die Aussprache aller Mitglieder zu den eingereichten Projektanträgen vorgesehen.



Alle stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über alle zur Abstimmung gelangten Anträge. Begutachtung und Bewertung erfolgen durch jedes Mitglied individuell, persönlich sowie anonym.

Für das Ranking nutzt jedes stimmberechtigte Mitglied den „Bewertungsbogen für die regionalen ESF-Arbeitskreise“ mit dem Excel-basierten Auswertungsmodul (Download unter www.esf-bw.de). Die Abgabe der Bewertungen kann während der Rankingsitzung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In letzterem Fall ist ein zeitnahe Termin für die Einreichung des Votums an die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises zu vereinbaren (möglichst nicht später als eine Woche).

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen des Rankingverfahrens stellt die Verwaltungsbehörde eine „Erklärung zu Interessenkonflikten“ zur Verfügung, die von allen

stimmberechtigten Mitgliedern, die am Ranking teilnehmen, auszufüllen ist, sowie den zugehörigen „Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten“, der Ausführungen zur rechtlichen Grundlage sowie Verfahrenshinweise gibt (Download unter www.esf-bw.de).

Die Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises fasst die Einzelergebnisse der Abstimmung zusammen – ebenfalls unter Nutzung des Excel-basierten Auswertungsmoduls. Basis des Ranking ist die pro Antrag insgesamt erreichte Punktzahl.

Die Rangfolge der Anträge nach der erreichten Punktzahl (höchste Punktzahl = Rang 1) entscheidet über das weitere Verfahren. Sind Anträge mit einem Fördervolumen eingereicht worden, das über dem Budget des ESF-Arbeitskreises liegt, so können nur jene Anträge bei der Förderung berücksichtigt werden, die mit dem verfügbaren Budget realisierbar sind. Generell nicht förderfähig sind Anträge, die im Auswertungsmodul weniger als 35 Punkte erhalten haben – auch dann, wenn der Arbeitskreis sein Budget noch nicht ausgeschöpft hat.

Eine Änderung von Anträgen durch den Arbeitskreis oder eine Einflussnahme auf Antragstellende im Vorfeld des Rankingverfahrens oder im Rankingverfahren selbst ist unzulässig. Dazu gehört insbesondere die Herausgabe von Informationen über eingegangene Projektanträge an Mitbewerber*innen oder eine Einflussnahme gegenüber Antragstellenden hinsichtlich der Antragstellung oder deren inhaltlicher Gestaltung, einschließlich des Umfangs bzgl. des Projektvolumens oder der Anzahl von Umsetzungsstandorten. Eine zulässige Ausnahme besteht, wenn nach dem Ranking das Mittelvolumen überzeichnet ist: Nach abgeschlossenem Ranking kann der Arbeitskreis auf den Antragstellenden des auf den letzten, für eine Förderung in Betracht kommenden Platz gerankten Antrags einwirken. Dieser kann sein beantragtes finanzielles Projektvolumen so reduzieren, dass das dem Arbeitskreis zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nicht überschritten wird. Dies ist zu dokumentieren.

Alle Gestaltungen, die über eine Kürzung des letztgerankten Antrags hinausgehen, müssen von der Verwaltungsbehörde vor der Bekanntgabe der Rankingergebnisse gegenüber der L-Bank und den Antragstellern genehmigt werden. Beispiele für beabsichtigte Gestaltungen im Rankingverfahren, die der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind:

- Änderungen bei der Finanzierung, etwa im Falle einer höheren Bereitstellung von Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als ursprünglich geplant.
- Vorschläge an Antragstellende, geplante Standorte von beantragten Projekten zu ändern, um als regionaler ESF-Arbeitskreis unter Berücksichtigung der Antragslage auf eine an den Zielen des Aufrufs ausgerichtete sachgerechte regionale Verteilung von Standorten von Projekten hinzuwirken.

Bei zu genehmigenden Anträgen an die Verwaltungsbehörde sollte das Protokoll der Rankingsitzung und ggf. eine ergänzende Begründung beigefügt werden.

Über die Ergebnisse des Rankings werden die Arbeitskreismitglieder von der Geschäftsstelle zeitnah schriftlich informiert. Anschließend werden alle eingereichten Anträge sowie die Ergebnisse des Rankings in Form einer Punktetabelle bzw. Rangliste (unter Verwendung der entsprechenden Tabellenblätter im „Bewertungsbogen“), das schriftliche Protokoll der Rankingsitzung sowie die Erklärungen zu Interessenkonflikten der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder an die L-Bank weitergeleitet. Die Rankingliste muss zudem an die Verwaltungsbehörde geschickt werden, sodass diese dem REZ zur Verfügung gestellt werden kann. Die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises informiert auch die Träger über die Abstimmungsergebnisse.

Das Votum des regionalen ESF-Arbeitskreises hat empfehlenden Charakter und stellt noch keine Bewilligung dar. Auf Grundlage der Abstimmungsergebnisse der Arbeitskreismitglieder werden alle dem ESF-Arbeitskreis zur Bewertung eingereichten Anträge (also auch jene, die nicht den formalen Kriterien entsprechen sowie jene, deren Förderung vom ESF-Arbeitskreis nicht befürwortet wurde)

von der L-Bank bearbeitet. Bei Bedarf nimmt die L-Bank direkten Kontakt zu den Trägern auf oder stimmt sich mit der Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises ab. Die L-Bank erteilt den Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid, reicht ihn an die antragstellenden Träger aus und informiert die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises über das Ergebnis des Bewilligungsprozesses.

Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, Abweichungen zu dem beschriebenen Vorgehen im Rankingverfahren umzusetzen, wenn dies erforderlich ist.

3.5 Projektbegleitung und Ergebnissicherung

Der regionale ESF-Arbeitskreis ist laut Vertrag für die Ergebnissicherung der regional umgesetzten ESF Plus-Strategie zuständig. Neben der inhaltlichen Prüfung der Sachberichte im Verwendungsnachweis soll der Arbeitskreis auch bei der Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen mitwirken.

Daher ist es für die Geschäftsstellen wichtig, über den Verlauf, den Stand der Umsetzung und ggf. auftretende Probleme der Projekte rechtzeitig informiert zu sein. Eine gute Kenntnis über die Praxis der regionalen ESF Plus-Projekte ist für den Arbeitskreis auch aus strategischer Sicht wichtig. Auf dieser Grundlage kann besser eingeschätzt werden, welche Projekte besonders erfolgreich sind und nachhaltig zur Umsetzung der ESF Plus-Strategie beitragen.

Zunächst aber obliegt der Geschäftsführung des Arbeitskreises die inhaltliche Prüfung der Sachberichte der Projekte. Folgende Prüffragen können zur Grundlage genommen werden:

- *Stellt der Bericht die Zielerreichung aussagekräftig dar?*
- *Wird erkennbar, worauf der Erfolg des Projektes basiert?*
- *Werden Zielverfehlungen offen angesprochen und nachvollziehbar begründet? Ist transparent, was der Träger getan hat, um auftretende Probleme zu bewältigen? Waren die Maßnahmen der Gegensteuerung für die Problembewältigung geeignet?*
- *Wie wurde vom Träger in Bezug auf die Querschnittsziele verfahren? Ist das Vorgehen schlüssig und nachvollziehbar?*
- *Wurde die Charta der Grundrechte beachtet?*
- *Wie hat das Projekt die Umsetzung der ESF Plus-Strategie unterstützt? Welcher Mehrwert ist für die Region erkennbar?*
- *Zu welchen Fragen muss der Bericht ggf. nachgebessert werden?*
- *Konnte der angestrebte Beitrag zu den Indikatoren erreicht werden?*

Die Ergebnissicherung ist darüber hinaus ein fortlaufender Prozess und sollte den gesamten Projektumsetzungszeitraum umschließen. Dem ESF-Arbeitskreis stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, regionale Projekte zu begleiten.

Die Geschäftsführung wie auch alle Mitglieder der ESF-Arbeitskreise sollten darum bemüht sein, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Projektträgern zu schaffen. Projektbegleitung und Ergebnissicherung sind daher vor allem auch als ein Prozess des partnerschaftlichen Miteinanders zu verstehen.

Vom ESF-Arbeitskreis können personelle Zuständigkeiten vereinbart werden. Für jedes Förderjahr können für Träger einzelne Arbeitskreismitglieder als persönliche Ansprechpartner*innen benannt werden.

Darüber hinaus können Projekt-Patenschaften vereinbart werden. Projektpat*innen sind Arbeitskreismitglieder, die sich bereit erklären, ein ESF Plus-Projekt persönlich zu begleiten (siehe

dazu [Toolbox 8](#)). Als Projektpat*in besucht das AK-Mitglied das betreffende Projekt mindestens zweimal jährlich vor Ort, spricht mit Projektverantwortlichen und Teilnehmenden und verschafft sich einen Einblick über die Umsetzungspraxis. Gegenüber dem Arbeitskreis sollte der/die Projektpat*in bei Bedarf Bericht erstatten und Rückfragen beantworten.



Bewährt haben sich auch regelmäßige Besuche des ganzen ESF-Arbeitskreises bei Projektträgern und ihren regionalen ESF Plus-Projekten (siehe dazu Inhalte in [Toolbox 7](#)). Einige Arbeitskreise führen ihre Strategiesitzungen abwechselnd bei einem der regionalen Träger durch. Vor-Ort-Besuche ermöglichen Gespräche mit der Projektleitung, Mitarbeitenden und Teilnehmenden, sodass ein Projekt aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden kann. Je nach Interesse und Zeitbudget der Arbeitskreismitglieder können mehrere Projekte besucht werden.



Zu Sitzungen des ESF-Arbeitskreises (z.B. zur Strategiesitzung) können Projektvertreter*innen eingeladen werden, die den Arbeitskreismitgliedern systematisch über den Verlauf sowie Stand der Projektarbeit berichten. Auch diese Präsentationen dienen dem Dialog zwischen dem Projekt und dem ESF-Arbeitskreis.

In den folgenden Abschnitten finden Sie die Toolbox, in der wir unterschiedliche Instrumente zur Unterstützung der Strategieumsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg zusammengestellt haben.

Toolboxes zur regionalen ESF Plus-Förderung

Der Europäische Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der
Förderperiode 2021-2027

Toolboxes zur regionalen ESF Plus-Förderung

<u>Toolbox 1:</u>	Fragebogen zu bestehenden Maßnahmen/Projekten für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen
<u>Toolbox 2:</u>	Fragebogen zu bestehenden Maßnahmen/Projekten für benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen
<u>Toolbox 3:</u>	Erweiterte Standardgliederung der regionalen ESF Plus-Strategie
<u>Toolbox 4:</u>	Textbausteine für Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus
<u>Toolbox 5:</u>	Textbausteine zum Förderaufruf für Projekte der regionalen ESF Plus-Strategie
<u>Toolbox 6:</u>	Leitfaden zur Projektpräsentation in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises
<u>Toolbox 7:</u>	Checkliste für Projektbesuche im Rahmen der Ergebnissicherung
<u>Toolbox 8:</u>	Leitfaden für Besuche der Projektpat*innen

Toolbox 1: Fragebogen zu bestehenden Maßnahmen/Projekten für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderung des regionalen ESF Plus richtet sich an Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen. Hiermit sind beispielweise Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder Erkrankung, Alleinerziehende, ältere Leistungsbeziehende, aber auch Menschen mit psychosozialen Problemlagen und prekären Familien- und Wohnverhältnissen adressiert.

Im Rahmen der Strategieplanung des ESF Plus im Landkreis ____/ in _____ wurde die Ausgangssituation dieser Personengruppen anhand arbeitsmarktstatistischer Daten beschrieben.

Es gilt aber auch, das regional vorhandene Angebotsspektrum für diese Zielgruppe zu erfassen. Dies beinhaltet Ihre Regelangebote gleichermaßen wie Ansätze und Interventionen, die etwa aus Bundesprogrammen oder aus Programmen des Bundes-ESF Plus gefördert werden.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie, uns **Ihre Angebote und Leistungen für die Zielgruppe** mitzuteilen, damit der regionale ESF des Landes Baden-Württemberg effizient und zielgerichtet eingesetzt werden kann. Hierzu haben wir die folgenden Fragen formuliert und bitten Sie, zu diesen entsprechende Aussagen vorzunehmen.

-
1. Mit welchen **Regelangeboten** erreichen Sie derzeit die o.g. Zielgruppe?

2. An welchen **Orten** halten Sie entsprechende Leistungen vor? Gibt es in der Region Orte, die bislang kein entsprechendes Angebot haben?

3. Welche **Programme des Bundes** und des **Bundes-ESF Plus** setzen Sie als Projektträger für die o.g. Zielgruppe um?

4. Haben Sie Ideen zu möglichen **Projektansätzen für den regionalen ESF Plus**, auch in Kombination mit bereits bestehenden Förderansätzen?

Toolbox 2: Fragebogen zu bestehenden Maßnahmen/Projekten für benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderung des regionalen ESF Plus richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist. Zudem werden marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecherinnen und –abbrecher adressiert, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht erreicht werden können.

Im Rahmen der Strategieplanung des ESF Plus im Landkreis ____/ in _____ lässt sich die Ausgangssituation dieser Personengruppen anhand statistischer Daten nur ansatzweise beschreiben. Umso wichtiger sind Ihre Einschätzungen und Erfahrungen als Akteure der Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, mobilen Jugendarbeit/Streetwork.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie, uns Ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu der Gruppe der jungen Menschen, die vom Schulabbruch bedroht sind, mitzuteilen. Hierzu haben wir die folgenden Fragen formuliert und bitten Sie, zu diesen entsprechende Aussagen vorzunehmen.

1. Wie groß schätzen Sie die Gruppe der Schüler*innen mit drohendem Schulabbruch und der marginalisierten jungen Menschen ein?

Anzahl bedrohte Schüler*innen	Anzahl marginalisierte junge Menschen
Gesamt: _____, darunter ca. _____ Frauen	Gesamt: _____, darunter ca. _____ Frauen

2. Können Sie diese Gruppe noch näher beschreiben (z.B. nach Alter, Herkunft, sozialer Situation)?

Beschreibung bedrohte Schüler*innen	Beschreibung marginalisierte junge Menschen

3. Welche Problemlagen sind die typischen bei dieser Gruppe?

4. In welcher Form, mit welchen Projekten oder Unterstützungsleistungen wird diese Gruppe derzeit erreicht?

5. Haben Sie Ideen zu möglichen Projektansätzen für den regionalen ESF Plus, auch in Kombination mit bereits bestehenden Förderansätzen?

Toolbox 3: **Erweiterte Standardgliederung der regionalen ESF Plus-Strategie**

- 1. Analyse der Ausgangslage bezogen auf die Zielgruppen des ESF Plus**
 - 1.1. Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere benachteiligte Zielgruppen
 - 1.2. Benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen

- 2. Ermittlung des konkreten Handlungsbedarf als Position des regionalen ESF Plus-Arbeitskreises**

- 3. Festlegung von regionalen Zielen**
 - 3.1. Zielgruppen
 - 3.2. Handlungsschwerpunkte

- 4. Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzung**
 - 4.1. Querschnittsziele
 - 4.2. Charta der Grundrechte

- 5. Verfahren und Umsetzung**
 - 5.1. Veröffentlichung des Förderaufrufes, beispielsweise auf der Internetseite des Kreises oder der kreisfreien Stadt [Link einfügen], in der örtlichen Presse, im Amtsblatt, durch Schreiben an die Träger etc.
 - 5.2. Volumen regionaler ESF Plus-Mittel inklusive der Vorgaben des maximalen Interventionssatzes von 40 Prozent und der Anwendung der Restkostenpauschale i.H.v. 23 Prozent auf direkte Personalkosten.
 - 5.3. Verfahren zur Einreichung von Projektanträgen bei der L-Bank.
 - 5.4. Ranking der Projektanträge und Projektauswahl.
 - 5.5. Verfahren und Methoden zur Projektbegleitung und Zielerreichung.
 - 5.6. Weitere Förderdetails wie zum Beispiel die erwünschte Laufzeit der geförderten Projekte oder die Festlegung einer maximalen ESF Plus-Fördersumme.

Toolbox 4: Textbausteine für Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

Soziale Innovation ist eine eigene Achse und nicht mehr als Querschnittsziel aufzuführen.

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet und die Diskriminierung von nicht-binären Personen überwunden werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und es enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.

- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Umwelt- und Klimaschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement* zu orientieren.

** Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.*

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) und der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Toolbox 5: Textbausteine zum Förderaufruf für Projekte der regionalen ESF Plus-Strategie

Der regionale ESF Plus in Baden-Württemberg

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das Kölner Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie wurden soweit als möglich berücksichtigt.

In der Förderperiode 2021-2027 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt.

Zielgruppen und Ziele der Förderung

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am XX. Monat 20XX die ESF-Strategie verabschiedet und folgende Zielgruppen der Förderung festgelegt:

Zielgruppen

- Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen: Spezifizierung der Zielgruppen.
- Förderlinien für benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen: Spezifizierung der Zielgruppen.
- Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

Ziele

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit
- Weitere Spezifizierungen

Die ausführliche ESF Plus-Strategie ist unter [Link einfügen] abrufbar. Weitere Hinweise [sofern es solche gibt, können hier genannt werden].

Antragstellung

Textbausteine, deren Verwendung empfohlen wird:

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.
- Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – beigefügt wird. Die ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.
- Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.
- Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.
- Der Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.
- Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].
- Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).
- Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabensspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.
- Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen; Schlossplatz 10; 76113 Karlsruhe

- Die Anträge müssen bis zum 31. Mai des Jahres des Förderaufrufes vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.
- Die Anträge sind gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch bei der ESF-Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises einzureichen [Adresse und E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle angeben].

Antragsbewertung und Projektauswahl

Textbausteine, deren Verwendung empfohlen wird:

- Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der [ESF-Webseite](#).
- Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.
- Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekanntgegeben.
- Als Ansprechpersonen für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises zur Verfügung: [Kontaktdaten ergänzen]

Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Textbausteine, die bei Bedarf verwendet werden können:

- Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.
- Durchführungszeitraum: ein- bis zweijährige Maßnahmen.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

- Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 % liegen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Förderfähige Ausgaben

Textbausteine, deren Verwendung empfohlen wird:

Förderfähige Kostenpositionen

- Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)
- Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden

bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

- Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.
- Externes Personal – Honorare für Referent*innen und Dozent*innen: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig.
- Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).
- Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung der Restkosten eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.
- Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:
 - 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
 - 4.1 „Bürgergeld-Pauschale“ (ehem. ALG II) als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
 - 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- Diese Kostenpositionen können (weiterhin) zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.
- Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der [ESF-Webseite](#). Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Verbot der Mehrfachförderung

- Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

- Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Textbausteine, die verwendet werden können:

- Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

- Ein Verwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem regionalen Arbeitskreis jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Monitoring und Evaluation

Textbausteine, die verwendet werden können:

Datenerhebung und Indikatoren

- Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.
- Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.
- Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und bei der Antragstellung zu beachten. Diese sind:

Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmende (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

- Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Evaluation

- Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.
- Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Publizitätsvorschriften und -pflichten

Textbausteine, die verwendet werden können:

- Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.
- Dazu sind die entsprechenden ESF Plus-Logos hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:
- Aushang eines ESF Plus Maßnahmenplakats: Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der [ESF-Webseite](#). Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.
- Hinweis auf der Webseite: Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.
- Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).
- Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

Rechtsgrundlagen

Textbausteine, die verwendet werden können:

- Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([NBest-P-ESF-Plus-BW](#)).
- Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#). Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

Toolbox 6: Leitfaden zur Projektpräsentation in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises

Vorbemerkung

Um eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Projektpräsentationen zu erreichen, wurde für den ESF-Arbeitskreis dieser Präsentationsleitfaden erarbeitet. Die Antragsstellenden werden gebeten, sich mit ihrer Präsentation an diesem Leitfaden zu orientieren und die folgenden Kernaspekte im Rahmen einer Vorstellung von 10 bis 15 Minuten zu behandeln.

1. Projektdaten

- Projektname, Antragstellende/r
- Förderlinie in der Prioritätsachse A Spezifisches Ziel h)

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

- Welche Problemstellung soll das Projekt bearbeiten?
- Wo besteht der konkrete (ggf. geschlechterdifferenzierte) Handlungsbedarf?

3. Projektziele und -durchführung

- Welche konkreten Ziele hat das Projekt?
 - Wie sollen die Ziele erreicht werden? (z.B. Konzepte und Methoden)
 - Wie werden Querschnittsziele berücksichtigt?
 - Wie wird die Zielerreichung gesichert?
- An welche Zielgruppe richtet sich das Projekt und wie viele Teilnehmende sind geplant?
- Wie wird die Zielgruppenerreichung sichergestellt?
- Wo wird das Projekt durchgeführt und was ist der Einzugsbereich für die Teilnehmenden?
- Wie wird die Verfolgung der Querschnittsziele gesichert?
- Bei Nachfolgeprojekten:
 - Was wurde verändert/verbessert?
 - Wirkung auf Zielgruppen?

4. Finanzierung

- Wie erfolgt der Personaleinsatz (Festangestellte, Honorarkräfte)?
- Wie werden die Kosten pro Teilnehmenden errechnet?
- Welche Finanzierungsquellen (Private Mittel, Öffentliche Mittel, ESF Plus-Mittel) werden genutzt?
- Wie hoch ist der beantragte Zuschuss?

Toolbox 7: Checkliste für Projektbesuche im Rahmen der Ergebnissicherung

1. Welche Projekte sind vorrangig auszuwählen? Welche Kriterien sind für die Auswahl anzulegen?
2. Mit welcher Zielstellung erfolgen die Projektbesuche?
3. Welche Informationen sollen beim Besuch eingeholt werden?
 - Wovüber und mit wem soll vor Ort gesprochen werden?
 - Was soll angesehen werden?
4. Kann in den Projektbesuch ein öffentlicher Teil integriert werden, zu dem Medien eingeladen werden, um das Projekt vorzustellen?
5. Welche Abstimmungen sind mit dem Projektträger bzw. der/dem Projektverantwortlichen im Vorfeld vorzunehmen?
 - Wann ist der Besuch möglich?
 - Wo soll die Begehung stattfinden?
 - Wer soll seitens des Projektes teilnehmen?
 - Mit wem soll vor Ort gesprochen werden (Träger, Projektleitung, Teilnehmende, Kooperationspartner*innen etc.)? Sollen Einzel- und/oder Gruppengespräche stattfinden (z. B. mit Teilnehmenden)?
 - Was ist vom Träger dafür vorzubereiten (z. B. Präsentation bzw. Einführung, Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten und Materialien wie z. B. hergestellte Produkte)?
 - Zu welcher Uhrzeit und wie lange soll der Projektbesuch erfolgen?
 - Wie viele Personen sind vor Ort zu empfangen?
6. Wer organisiert die Besuche seitens des ESF-Arbeitskreises, nimmt die Abstimmungen mit den/m Träger/n vor, stellt das Programm für die Tour zusammen und informiert die Arbeitskreismitglieder?
7. Wie können sich die Arbeitskreismitglieder bestmöglich auf die Besuche vorbereiten (nochmals den Antrag oder bereits vorliegende Berichte lesen, Kurzpräsentationen mit aussagekräftigen Kerninformationen zu den zu besuchenden Projekten von den Trägern erbitten, Sachstände zur Umsetzung bzw. zu bestehenden Problemen von relevanten Kooperationspartnern einholen u.ä.)?
8. Auswertung der Besuche
 - Was haben die Besuche aus Sicht des ESF-Arbeitskreises erbracht?
 - Ergibt sich konkreter Handlungsbedarf – inwieweit und in welcher Form müsste der ESF-Arbeitskreis aktiv werden?
 - Welche weiteren Aktivitäten sind erforderlich und wer ist seitens des ESF-Arbeitskreises dafür zuständig?
 - Bis wann ist ein Feedback an den ESF-Arbeitskreis zu geben?

Toolbox 8: Leitfaden für Besuche der Projektpat*innen

Projekt: Träger: Förderlinie:

Konzeption	<input type="checkbox"/> Ausgangslage und Handlungsbedarf <input type="checkbox"/> Zielsetzung <input type="checkbox"/> Zielgruppe
Räumliche und personelle Ausstattung	<input type="checkbox"/> Besichtigung Räumlichkeiten und Arbeitsmittel <input type="checkbox"/> Qualifikation des Personals
Projektdurchführung	<input type="checkbox"/> Methodisches Vorgehen, um Ziele zu erreichen <input type="checkbox"/> Arbeits- und Zeitplanung, Koordination der Abläufe <input type="checkbox"/> Besuch der laufenden Maßnahme <input type="checkbox"/> Gespräche mit Teilnehmenden und Anleiter*innen
Vernetzung	<input type="checkbox"/> Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen/Trägern <input type="checkbox"/> Kooperationspartner*innen <input type="checkbox"/> Einbezug von Personen im Sozialraum, Akteure der Regelförderung etc.
Grundlegende Voraussetzungen und Querschnittsziele	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung der Charta der Grundrechte sowie der Geschlechtergleichstellung, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und der Umweltaspekte/ ökologischen Nachhaltigkeit. Wenn vorhanden: Transnationale Kooperationen
Finanzielle Realisierung	<input type="checkbox"/> Einhaltung des Kostenplans
Nachhaltigkeit	<input type="checkbox"/> Zielerreichung <input type="checkbox"/> Dokumentation und Ergebnistransfer <input type="checkbox"/> Weiterführung des Projekts ohne ESF-Fördermittel

Datum:

Projektpat*in: